

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der OTB Präzisions- und Schweißtechnik GmbH

Die OTB Präzisions- und Schweißtechnik GmbH (im Folgenden OTB) ist in der Metallbranche als Lieferant bzw. Händler für diverse Bauteile tätig, die insbesondere in der Automobilindustrie, bei Eisen- und Seilbahnen sowie diversen Baumaschinen in den verschiedensten Formen zum Einsatz kommen bzw. Verwendung finden. OTB ist nicht Produzent der eben genannten Bauteile, sondern ausschließlich Lieferant.

I. GELTUNGSBEREICH

- Die gegenseitlichen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz: AVB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen OTB und deren Auftraggeber.
- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von OTB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese AVB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf jedem einzelnen Geschäftsfall nochmals ausdrücklich verwiesen wird.
- Allfällige Einkaufs- und Annahmehinrichtungen des Auftraggebers haben keinen Vorrang vor diesen AVB und verpflichten OTB nur dann, wenn diese von OTB in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Insbesondere ist OTB nicht verpflichtet, den vom Auftraggeber verwendeten, diesen AVB entgegenstehenden Bedingungen zu widersprechen. Unterbleiben des Widerspruchs bedeutet keinesfalls Zustimmung oder Anerkennung. Eine Bezugnahme von OTB auf Unterlagen des Auftraggebers bedeutet keine Anerkennung von dessen Bedingungen oder Regelwerken. Erfüllungsgehilfen von OTB sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen, die diesen Bedingungen oder anderen schriftlichen Erklärungen oder Vereinbarungen widersprechen, zu schließen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- Sollten einzelne Teile dieser AVB aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so bleiben sie dennoch hinsichtlich der übrigen Punkte weiterhin verbindlich.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- Angebote von OTB sind freibleibend. Insbesondere die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Informationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien enthaltenen Informationen über Leistungen und Produkte von OTB sind unverbindlich.
- Abschlüsse und allfällige sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch OTB verbindlich. Aufträge, welche in ihrer Formulierung von den durch OTB gelegten Angeboten in irgend einem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch OTB.
- Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes der von OTB übermittelten Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung beim Besteller erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

III. PREISGESTALTUNG

- Die in den Angeboten von OTB genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Es gelten die in der Auftragsbestätigung von OTB festgelegten Preise. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich normierten Höhe hinzu. Von OTB genannte Preise gelten ab Lager bzw. Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Verpackungs-, Transport- und Versandkosten nicht ein. Abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen sind möglich, bedürfen zu ihrer Gültigkeit allerdings der Schriftform. Der Auftraggeber hat die von OTB mitgelieferte Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Verpflichtung zur Zurücknahme des Verpackungsmaterials besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- Preisangebote sowie Kostenvorschläge von OTB sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Eine Erhöhung der für die Auftragsbefreiung durch OTB maßgeblichen Einzelkosten, wie zum Beispiel der Rohstoffpreise sowie eine Erhöhung der Personalkosten aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften nach Bekanntgabe des Preises, jedoch vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt OTB, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvorschlages bzw. des bekannt gegebenen Preises, die daraus resultierenden Mehrkosten anteilig nach zu verrechnen und vom Auftraggeber zu verlangen.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers welcher Art auch immer sowie sämtliche ansonsten mit den Änderungen im Zusammenhang OTB entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber angelastet.
- Überschreitungen des Angebotes (Kostenvorschlages) von OTB, welche durch Änderungen des Angebotes seitens des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch OTB als genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder aber Leistungen von OTB erbracht, die nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, kann OTB wahlweise das dafür in ihrer jeweils gültigen Preisliste genannte oder für derartige Leistungen allgemein übliche Entgelt vom Auftraggeber verlangen.
- OTB ist berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen mit jenem Tag, an dem diese – auch teilweise – geliefert, für den Auftraggeber eingelagert oder für ihn auf Abruf bereit gehalten werden, zu fakturieren. Der Rechnungsbasis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die in Punkt 2. erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen durch den Auftraggeber durchgeführt wurden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Grundsätzlich vereinbart OTB die Zahlungsbedingungen mit dem jeweiligen Auftraggeber individuell. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ist das Entgelt binnen 30 Kalendertagen ab Bereithaltung der Ware zur Abholung zur Zahlung fällig, wobei bei vollständiger Bezahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereithaltung der Ware zur Abholung ein Skonto von Höhe von 2% der Nettoauftragssumme gewährt wird.
- Sollten Skonti oder Rabatte durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich gewährt worden sein, verliert der Auftraggeber den gesamten Anspruch darauf, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung aus Punkt 1 auch nur teilweise nicht fristgerecht nachkommt.
- Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftraggeber und sind von diesem auch sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen Haftung. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift zu unseren Gunsten vornimmt.
- Verwehrt der Auftraggeber die Abholung der Ware trotz Meldung der Versandbereitschaft oder die Annahme, hat dennoch die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages längstens 14 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Lieferung zu erfolgen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, insbesondere gestützt auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen behaupteter Mängel, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebensowenig ist der Auftraggeber zur Aufrechnungen mit welchen Ansprüchen auch immer berechtigt.
- Für den Fall, dass der Auftraggeber ein periodisch verrechenbares Entgelt schuldet, etwa für Service- oder Wartungsleistungen, ist dieses am 01.01. bzw. 01.07. eines jeden Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderhalbjahr im Voraus zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Vertragsbeziehung nicht mit 01.01. eines Jahres, steht das vereinbarte Entgelt entsprechend der in diesem Kalenderjahr noch verbleibenden bzw. bereits verstrichenen Monate anteilig zu. Das gemäß den vorausgehenden Regelungen vom Auftraggeber an OTB zu entrichtende Entgelt ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, wobei der Monat, in welchem der der Entgeltverpflichtung zugrunde liegende Vertrag abgeschlossen wurde, als Berechnungsbasis dient. Wird der VPI 2000 nicht mehr verlaubar, tritt an dessen Stelle jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht. Des Weiteren ist OTB zur Anpassung des periodisch zu leistenden Entgeltes berechtigt, sofern sich die Kosten für die von OTB dem Auftraggeber aufgrund des Vertragsverhältnisses zu erbringenden Leistungen aufgrund von Umständen ändern, die von OTB nicht zu vertreten bzw. beeinflussen sind. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgebern im Zusammenhang mit Tätigkeiten von OTB aufgrund von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, insbesondere von Service- oder Wartungsverträgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

V. ZAHLUNGSVERZUG

- Bei Zahlungsverzug ist OTB berechtigt, gemäß § 352 UGB jährliche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vom vorangehenden 30.06. bzw. 31.12. zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet OTB für derartige weitere

Schäden, insbesondere auch für Zinsschäden, infolge nicht rechtzeitiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

- Sofern die Geltendmachung offener Forderungen durch OTB selbst erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 20,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen weiteren Betrag von EUR 20,00 zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Verzuges, die OTB entstehenden Rechtsanwalts-, Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

- Weiters werden alle Forderungen sofort fällig, wenn die Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach Ansicht von OTB geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. OTB ist in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso hat OTB das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichterhalt der anteiligen Zahlungen die Abwicklung der noch laufenden Aufträge einzustellen. OTB ist auch berechtigt, bereits ausgelieferte, jedoch noch nicht bezahlte Ware vom Auftraggeber zurückzufordern sowie auch auf dessen Kosten zurückzuzahlen. Der Auftraggeber hat OTB jeglichen zur Ausübung des Rückholungsrechts erforderlichen Zutritt zu gewähren. Diese Rechte stehen OTB auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

- Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers deutlich verschlechtert, über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens droht oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder OTB Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen, ist OTB jederzeit berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen. Sollte eine andere Zahlungsart als Barzahlung vereinbart sein, ist OTB weiters berechtigt, Barzahlung zu verlangen.

Durch diese Bestimmung bleibt das Recht von OTB auf Vertragsauflösung gemäß Punkt XIV. dieser AVB unberührt.

VI. LIEFERZEIT

- Die Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von OTB, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringen sämtlicher erforderlicher und durch den Auftraggeber beizubringender Unterlagen. Gleiches gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Lieferwerk. Wenn die Ware ohne Verschulden von OTB nicht rechtzeitig abgeholt oder abgesetzt werden kann, so gelten Lieferfristen und Liefertermine als mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.

- Die Lieferzeit wird jedenfalls um die Dauer der Prüfung von vom Auftraggeber für die Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen verlängert. Sollte sich anlässlich der Prüfung der Unterlagen herausstellen, dass eine über die Dauer der Prüfung hinaus gehende Lieferzeitverlängerung erforderlich ist, erklärt sich der Auftraggeber mit der von OTB bekannt gegebenen, angemessenen Lieferzeitverlängerung ausdrücklich einverstanden, ohne hieraus irgend welche Ansprüche ableiten zu können.

- OTB gerät nicht in Lieferverzug, wenn der Auftraggeber seinerseits mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. In diesem Fall ist OTB von jeder Leistungspflicht bis Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen befreit.

- Lieferverzögerung und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von OTB nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von OTB führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Terminverschiebungen, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, erfordern eine Neuerstellung des Terminplanes durch die OTB.

- Im Falle von Terminverschiebungen, welche durch den Auftraggeber zu verantworten sind, hat OTB zusätzlich die Möglichkeit, den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich aufzufordern, seiner Mitwirkungspflicht in dem vereinbarten Ausmaß nachzukommen, widrigenfalls OTB ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten kann und einen Anspruch auf Abrechnung nach bisher erbrachten Leistungen nach Aufwand jeweils zuzüglich des entgehenden Gewinnes gegenüber dem Auftraggeber hat. Gegenansprüche können in diesem Fall vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

- Der Auftraggeber kann aus einer Lieferverzögerung keinerlei Ansprüche gegen OTB geltend machen, selbst wenn diese ein Verschulden am Verzug treffen würde.

- Für den Fall, dass die Durchführung des Auftrages durch Fälle höherer Gewalt verzögert, behindert, unzumutbar oder unmöglich gemacht wird, kann OTB den Liefertermin verschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten.

- Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keine Ersatzansprüche gegenüber OTB. Bei teilweisem oder ganzem Vertragsrücktritt durch OTB hat OTB einen Anspruch auf aliquote Entlohnung entsprechend der bisherigen Leistungserbringung. Alternativ kann von OTB die Abrechnung der bisherigen Leistung nach Aufwand vorgenommen werden.

- Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens von OTB liegen und deren Auswirkung auf die Auftragsbefreiung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können.

Der höheren Gewalt gleichgesetzt sind Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die OTB die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder auch unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei OTB oder bei einem unserer Unterpelieferanten eingetreten sind.

VII. LIEFERUNG

Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.

- Lieferungen sind auf Kosten des Auftraggebers in Höhe des Auftragswertes transportversichert. Die Transportversicherung endet mit dem Eintreffen der Lieferung beim vereinbarten Erfüllungsort. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung zur Abholung im Werk von OTB bereitgestellt ist, an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager bzw. Werk von OTB verlassen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

- OTB ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

VIII. MONTAGE DURCH OTB / PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Sofern auch die Montage der Lieferung durch OTB schriftlich vereinbart wurde, hat der Auftraggeber die ungehinderten Anlieferung, Einbringung, Montage und Inbetriebnahme der Lieferung zu gewährleisten.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen für die von OTB durchzuführenden Montagearbeiten sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anlagen, wie beispielsweise Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in einwandfreiem Zustand und mit den von OTB gelieferten Komponenten kompatibel sind. Eine diesbezügliche Prüfpflicht seitens OTB besteht nicht. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die für die von OTB vor Ort durchzuführenden Montagearbeiten erforderlichen baulichen Voraussetzungen gegeben sind. Sämtliche sich aus der Missachtung dieser Verpflichtung des Auftraggebers ergebenden Nachteile bzw. Schäden hat der Auftraggeber zu ersetzen.

- Treten Verzögerungen auf, die nicht auf ein Verschulden von OTB zurückzuführen sind, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für Behinderungen durch andere auf der Baustelle beschäftigte Unternehmen. Für Montagen, die auf Anforderung des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, kommen die jeweils für Mitarbeiter von OTB geltenden Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschläge zusätzlich zum vereinbarten Preis in Anrechnung. Stehzeiten des von OTB beigestellten

- Personals sind unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers ebenfalls angemessen zu vergüten.
4. Bei Umbauten an bestehenden Anlagen, Maschinen und Automaten ist im Zuge der durchzuführenden Tätigkeiten mit Stillständen und Produktionsausfällen zu rechnen. Daraus resultierende Kosten in wessen Sphäre immer trägt ausschließlich der Auftraggeber.

IX. ABNAHME / AUFTRAGSERFÜLLUNG

Mit der Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges ist der Auftrag erfüllt. Die Liefer- und Leistungsbereitschaft wird dem Besteller schriftlich gemeldet. Innerhalb von 2 Wochen nach Meldung der Liefer- und Leistungsbereitschaft muss die Abnahme durchgeführt werden. Sollte dieser Zeitraum aus nicht OTB zuzurechnenden Gründen überschritten werden, gilt die Lieferung als mangelfrei übernommen.

X. GEWÄHRLEISTUNG

Für allfällige Mängel der von OTB gelieferten Ware wird nach folgenden Bestimmungen Gewähr geleistet:

- Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate und beginnt mit schriftlicher Bekanntgabe der Liefer- und Leistungsbereitschaft zu laufen. Die Gewährleistungsfrist endet jedenfalls mit Betriebsstilllegung bzw. Betriebsstilllegung von OTB, auch wenn diese innerhalb der 12-monatigen Gewährleistungsfrist erfolgt sollte.
- Gewährleistungspflicht besteht grundsätzlich nur für Mängel, die binnen einer Frist von 14 Tagen ab Erkennbarkeit für den Auftraggeber bei gleichzeitiger Angabe der möglichen Ursachen schriftlich geltend gemacht werden. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Mängelanzeige, kann er die in § 377 Abs 2 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. Um die Gewährleistungspflicht von OTB in Anspruch nehmen zu können, hat der Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei einem behaupteten Mangel um einen von OTB zu vertretenden handelt und dieser zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Weitergehende Haftungsbeschränkungen von OTB in diesen AVB bleiben davon unberührt.
- Die Gewährleistungspflicht trifft OTB nur für Mängel, die dem Betrieb von OTB zuzuordnen sind. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Auftraggeber oder Dritten – insbesondere Unterlieferanten oder Produzenten – zu verantwortenden Gründen beruhen.
- Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die technischen Einrichtungen am Montageort nicht einwandfrei funktionieren oder mit den von OTB gelieferten Komponenten nicht kompatibel sind. Weiters bei unsachgemäßer Handhabung und insbesondere bei Nichtbeachtung einschlägiger Anleitungen und Vorschriften.
- Für normale Abnutzungsschäden und optische Schäden leistet OTB keine Gewähr. Wird die Montage der Ware nicht von OTB vorgenommen, so ist Voraussetzung für jegliche Gewährleistung der Nachweis der sach- und fachgerechten Be- und Verarbeitung der Ware durch einen befugten Gewerbsmann.
- Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Auftraggeber eigenmächtig und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OTB Veränderungen welcher Art auch immer am Liefergegenstand vornimmt.
- Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf von OTB gelieferte und als solche gekennzeichnete Komponenten und Anlagen.
- Wird eine Ware oder Leistung von OTB aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben, die vom Auftraggeber beigestellt werden, angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung von OTB nur darauf, dass die Ausführung gemäß diesen vom Auftraggeber beigestellten Angaben erfolgt. Der Auftraggeber hat OTB diesbezüglich bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten Schad- und klaglos zu halten. OTB ist zur Überprüfung der vom Auftraggeber beigestellten Angaben nicht verpflichtet.
- Besteht für OTB eine Mängelbehebungsfrist, so kann OTB die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil ersetzen, den Mangel an Ort und Stelle in der normalen Arbeitszeit beheben oder sich die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil zwecks Verbesserung zusenden lassen. Für die Prüfung der Mängel sowie für die Reparatur bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen ist OTB die erforderliche Zeit zu gewähren. Die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransport der mangelhaften Ware oder Teilen derselben übernimmt der Auftraggeber.
- Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt nach erfolgter Mängelbehebung bzw. erfolgtem Austausch nicht ein.
- Für eine Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte hat OTB nur dann aufzukommen, wenn OTB hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.
- OTB ist in jedem Fall so lange von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.
- Gewährleistungsansprüche berechtigten den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten.
- Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt OTB keine weitergehende Haftung als oben bestimmt, und zwar auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.
- Wird eine echte Garantiezusage getätigt, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

XI. HAFTUNG

- OTB haftet dem Auftraggeber für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden außer an den vertragsgegenständlichen Gütern, für Gewinmentgang, Mangelgeschäden sowie für Schäden durch Produktionsunterbrechung, Betriebsbehinderung, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. **Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für Erfüllung- und Besorgungshelfen von OTB.**
 - Für auf leichte Fahrlässigkeit zurückführbare Schäden haftet OTB nur an Gütern, die Vertragsgegenstand sind, und zwar nur bis zur Höhe der Auftragssumme.
 - Für die Beschädigung von beigestellten Werkstücken haftet OTB in keinem Fall.
 - Übersteigt die Schadenssumme 50 % des Auftragswertes, hat OTB das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und den Auftraggeber so zu stellen, wie dieser stünde, wenn der Vertrag niemals abgeschlossen worden wäre.
 - Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftung von OTB auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
 - Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche wegen Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind seitens des Auftraggebers vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Unterlässt dies der Auftraggeber, so hat er OTB diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.
7. Die Haftung von OTB endet jedenfalls mit Betriebsstilllegung bzw. Betriebsstilllegung.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

- Sämtliche von OTB gelieferten Teile bleiben bis zur völligen Tilgung aller gegenüber OTB bestehenden finanziellen Verpflichtungen samt Zinsen und Kosten Eigentum von OTB.
- Das Eigentum verbleibt auch dann bei OTB, wenn die Lieferung fest mit dem Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten verbunden bzw. eingebaut ist, sofern die Verbindung nicht so eng ist, dass diese tatsächlich nicht oder nur durch unwirtschaftliche Vorgangsweise wieder angeschlossen werden könnte. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sämtliche Veranlassungen zu treffen, um das Eigentum der OTB an der Lieferung gegenüber jedermann entsprechend den jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Publizitätsanforderungen kenntlich zu machen bzw. im Falle der versuchten Inanspruchnahme durch Dritte ausdrücklich auf das bestehende Eigentumsrecht von OTB hinzuweisen.
- Sind von OTB gelieferte Teile durch Verbindung mit dem Eigentum des Auftraggebers oder einem Dritten zu einem unselbständigen Bestandteil von dessen Eigentum geworden, so ist der Auftraggeber für den Fall, dass er seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertrag nicht fristgerecht begleicht, verpflichtet, den Wiederausbau sämtlicher Teile auf seine Gefahr und seine Kosten zu dulden sowie sämtliche Kosten, die aufgrund von im Zusammenhang mit dem Wiederausbau stehenden erforderlichen Maßnahmen anfallen, bis zum Eintreffen am Werksgelände der OTB zu übernehmen. Der Auftraggeber anerkennt das Eigentum der OTB an derartigen wiederausgebauten Gegenständen.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der von OTB gelieferten Waren ohne schriftliche Zustimmung von OTB unzulässig.
- Im Falle einer Pfändung der von OTB gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teilen durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, OTB sofort den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderung, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekannt zu geben. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, OTB von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verständigen.
- Wird mit dem Auftraggeber anderes als österreichisches Recht vereinbart oder gilt anderes als österreichisches Recht aus anderen Gründen, und ist nach dessen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes möglichen Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XIII. URHERBER- UND IMMATERIALGÜTERRECHTE VON OTB

Sämtliche von OTB dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Computerprogramme beinhalten Know-how, Ideen und Entwicklungsleistungen von OTB und ihren Sublieferanten. Das geistige Eigentum und alle Immaterialgüterrechte an diesen Unterlagen verbleiben bei OTB. Der Auftraggeber erhält an diesen nur ein Nutzungsrecht in dem zum Betrieb (und zur Wartung) der vertragsgegenständlichen Ware unbedingt erforderlichen Ausmaß. Dieses Nutzungsrecht erlischt mit der Außerbetriebstellung der vertragsgegenständlichen Ware. Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis von OTB weder ganz noch auszugsweise kopiert, ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Einzelheiten daraus unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen. Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen (Dokumentation, Pflichtenheft, technische Unterlagen, Besprechungsprotokolle etc.) dürfen vom Auftraggeber nur zu Wartung und Service der gegenständlichen Anlage verwendet werden. Dies gilt auch sinngemäß für alle im Zuge der Anbotslegung übergebenen Zeichnungen, Konzepte, Beschreibungen und Unterlagen. Falls im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, bleiben sämtliche Immaterialgüterrechte am geistigen Inhalt der dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Konzepte und dgl. im Eigentum der OTB. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung gebührt OTB je Verstoß ein Pönale in Höhe von EUR 5.000,00 welches nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Geltendmachung eines über den Pönalbetrag hinausgehenden Schadens und von Unterlassungsansprüchen bleibt vorbehalten.

XIV. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

OTB kann sämtliche Verträge mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit fristlos vorzeitig auflösen.

Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung liegt insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Auftraggeber trotz zumindest 2-facher Mahnung offene fällige Forderungen nicht begleicht;
- der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Auftragserteilung notwendigen Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt;
- OTB Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen.
- der Auftraggeber gegen die Bestimmungen des Punktes XIII. dieser AVB verstößt;
- OTB die Stilllegung oder Schließung des Betriebes beabsichtigt;
- es bei OTB zu einer teilweisen oder gänzlichen Änderung der Beteiligungs- oder Gesellschafterstruktur kommt.

Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Arbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres gelöst werden.

XV. URHEBERRECHTE DRITTER UND DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber erklärt unwiderruflich, dass er, sofern er OTB Unterlagen oder Informationen – welcher Art auch immer – im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Verfügung stellt, OTB ermächtigt, die von ihm gelieferten Daten insbesondere automationsunterstützt weiterzuverarbeiten bzw. im Rahmen der geschäftlichen Beziehung vereinbarungsgemäß zu verwenden.

Generell ist OTB nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Unterlagen oder Informationen – welcher Art auch immer – zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. OTB ist vielmehr berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber all jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, welche für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, OTB gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitschutzrechten erhoben werden, Schad- und klaglos zu halten. OTB verpflichtet sich, solche Ansprüche, sobald sie OTB bekannt werden, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse dem Verfahren bei, so ist OTB berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkennenden Anspruches schadlos zu halten.

XVI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Firmensitz von OTB, Eckerstraße 7, 8020 Graz.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen AVB unterliegt, oder für Streitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftraggebers ausschließlich das für den Gerichtssprengel Graz sachlich zuständige Gericht und für Klagen, welche durch OTB eingebracht werden, hawweise das für den Gerichtssprengel Graz sachlich zuständige Gericht oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

OTB ist wahlweise auch berechtigt, sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelrichter oder Schiedsrichtersanet endgültig entscheiden zu lassen. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Sollte das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien unzuständig sein, da nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, so können auf Wunsch von OTB alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Ein Mehrparteienverfahren ist zulässig. Anzuwenden ist stets österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.4.1980.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abweichungen von diesen AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt.

Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Frage von vornherein bedacht hätte.

Sofern außerhalb dieser AVB zwischen OTB und dem Auftraggeber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden und diese mit den Bestimmungen dieser AVB in Widerspruch stehen, wird vereinbart, dass die Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen außerhalb der AVB nur dann vorrangig zur Anwendung gelangen, sofern dabei ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die entsprechenden Bestimmungen dieser AVB nachrangig sind.